

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Inseptionspreis: die kleinpaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Fernsprecher Nr. 210.

Nr. 152.

Donnerstag, den 28. Dezember

1905.

Nachersichtliches Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
**Die Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte**  
zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneberg und Schwarzenberg,  
am 23. Dezember 1905.

### Regulativ

#### über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere.

Durch die in Zwickau-Völbiß bestehende Abdeckerei von Max Ernst Voigt, die mit chemisch-thermischen Apparaten ausgestattet ist, und die überdies eine größere Anzahl vorchriftsmäßiger Seuchentransportwagen aufzuweisen hat, ist die Möglichkeit geboten, die Körper von an Seuchen umgestandenen oder getöteten Tieren auf die durch die Instruktion vom 27. Juni 1895 in erster Linie vorgeschriebene Weise, nämlich durch Anwendung hoher Hitze, vollkommen unschädlich zu machen und überhaupt Kadaver jeder Art schnell und zweckmäßig zu beseitigen.

Mit Rücksicht hierauf bestimmen die königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses und die Stadträte zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneberg und Schwarzenberg auf Grund eines mit genanntem Voigt getroffenen Abkommens folgendes:

1) Alle infolge **Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rogz** (Wurm) umgestandenen oder getöteten Tiere sind der eingangserwähnten Abdeckerei vollständig und mit der Haut abzuliefern.

Zu diesem Zwecke haben die betreffenden Viehbesitzer der Abdeckerei ungesäumt telegraphisch, telephonisch oder in sonst geeigneter Weise Nachricht zu geben, damit die betreffenden Kadaver mit tunlichster Beschleunigung mittels Seuchentransportwagens abgeholt werden können.

2) Desgleichen müssen alle anderen umgestandenen oder getöteten Tiere, die weder zur Kategorie unter 1. gehören noch zu Schlachtzwecken getötet sind und ein Mindestgewicht von 75 kg haben, an die Abdeckerei **und zwar mit der Haut** abgeliefert werden.

3) Zu Schlachtzwecken getötete Tiere, einschließlich notgeschlachteter Tiere, die mindestens 75 kg wiegen, und deren Fleisch nach dem Fleischbeschaugesetz zu vernichten ist, müssen ebenfalls, soweit nicht ihr Fleisch nach der bestehenden Bestimmung anderweit zur technischen Verwertung gelangt (zu vergl. § 9 Abs. 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 in Verbindung mit §§ 41, 45 der dazu ergangenen Ausführungsverordnung sub A und § 20 der Sächsischen Verordnung vom 27. Januar 1903, sowie § 42 des Regulativs für staatliche Schlachtviehverpackung im Königreich Sachsen), der Abdeckerei **und zwar mit dem Fett** überlassen werden, nachdem sie zuvor durch den Besitzer in Gegenwart des Fleischbeschauers zum Verzehren für Menschen und Vieh untauglich gemacht worden sind. Die Haut verbleibt in diesem Falle dem Viehbesitzer.

4) Alle unter 75 kg wiegenden Tierkadaver der unter 2. und 3. genannten Art einschließlich der neugeborenen und ungeborenen Tiere, sowie Fleischteile und Organe oder Organteile der unter 3. genannten Tiere sind und zwar letztere in Gegenwart des Fleischbeschauers oder eines Polizeibeamten zu verbrennen, soweit günstige Verbrennungsgelegenheiten vorhanden sind, anderenfalls in anderer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Weise unschädlich zu beseitigen.

Die nach § 1 sub 1-3 zu vernichtenden Kadaver sind von Voigt in der Regel innerhalb 24 Stunden, spätestens aber nach 36 Stunden nach empfangener Benachrichtigung abzuholen.

Die nach § 1 sub 4 zu vernichtenden Tiere und Tierteile können ebenfalls, wenn dies eine Gemeinde für ihren Bezirk beschließt, an die Abdeckerei abgeliefert werden, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- Die Tiere oder Tierteile sind bis zur Abholung durch Voigt in undurchlässige, verschließbare Fleischbehälter, die von den betreffenden Ortspolizeibehörden in genügender Anzahl zu beschaffen sind, zu bringen. Diese Fleischbehälter sind vom Fleischbeschauer oder der Ortspolizeibehörde unter amtlichen Verschluss zu nehmen.
- Die Entleerung der Fleischbehälter durch Voigt hat in der Regel wöchentlich einmal zu erfolgen, braucht aber von ihm nicht eher vorgenommen zu werden, als bis die abzuholenden Tiere und Tierteile ein Gesamtgewicht von mindestens 50 kg erreicht haben.

Die Benachrichtigung Voigts erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

- Nach erfolgter Entleerung sind die Fleischbehälter jedesmal gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

### Jahresrückblick für das Königreich Sachsen.

Wenken wir, an der Schwelle des neuen Jahres stehend, im Geiste einen Blick auf die bemerkenswertesten Ereignisse zurück, welche das Jahr 1905 in seinem Verlaufe für unser engeres Vaterland zeitigte, so gedenken wir zunächst unseres allverehrten Königs Friedrich August und seines Hauses. Wie der erlauchte Monarch schon bald nach seinem Regierungsantritt bestrebt war, nähere Fühlung mit dem Volke durch Reisen nach den verschiedensten Landesteilen zu gewinnen, so ist er auch in dem jetzt sich vollendenden Jahre in diesem Bestreben fortgefahren. Denn wiederum wurden zahlreiche Städte durch den Besuch des Herrschers ausgezeichnet, und überall bekundete hierbei die Bevölkerung ihre warme Anhänglichkeit an den König und das Haus Wettin. Neben seinen Reisen im Inneren des Landes führte König Friedrich August auch öftere Reisen über die Landesgrenzen hinaus aus. So stattete er im Januar dem Kaiser seinen Antrittsbesuch in Berlin ab; im Fortgange des Jahres besuchte er die Höfe von Wien, München, Altenburg, Darmstadt, Stuttgart usw. Dazwischen nahm der König mit seinen Kindern einen längeren Sommeraufenthalt in Salegg in Tirol. Im Herbst empfing er den Gegenbesuch des Kaisers in Dresden, ferner konnte er daselbst als seinen Gast auch den jugendlichen Herzog Karl Eduard von Koburg begrüßen. Der Bruder des Königs, Prinz Johann Georg,

unternahm eine längere Orientreise. Wiederholte größere Reisen, zum Teil nach dem Auslande, führte auch die Königin-Witwe Carola aus, sie legten erfreuliches Zeugnis von der Rüstigkeit ab, deren sich die hohe Frau ungeachtet ihres vorgeschrittenen Alters noch immer erfreut.

Das politisch hervorragendste Jahresergebnis bildeten die Neuwahlen zur zweiten Kammer. Die Urwahlen wurden vom 14. bis 16. September, die Abgeordnetenwahlen am 2. Oktober vollzogen. Das Gesamtergebnis bestand in der Wahl von 19 Konservativen, 8 Nationalliberalen, 1 Freisinnigen, 1 Reformen und 1 Sozialdemokraten; eine erhebliche Verschiebung in den Parteiverhältnissen bedeuteten also die Neuwahlen nicht. Am 26. Oktober erfolgte die feierliche Eröffnung des neuen Landtages durch den König. Zahlreiche gesetzgeberische Beratungskörper sind dem Landtage auch diesmal unterbreitet worden; von ihnen ist die politisch wichtigste Vorlage diejenige über die Aenderung in der Zusammensetzung der zweiten Kammer. Die hier und da erwartete neue Vorlage über die Reform des Landtagswahlrechtes ist dem Landtage leider nicht zugegangen, doch hat die Regierung noch während der parlamentarischen Verhandlungen des alten Jahres die Erklärung abgegeben, daß sie diese wichtige Frage keineswegs aus dem Auge verloren habe. Als selbstverständlich kann es betrachtet werden, daß die lärmenden Straßendemonstrationen, welche die Sozialdemokraten zu gunsten des von ihnen gewünschten allgemeinen Landtags-

wahlrechtes in mehreren Städten, vor allem in Dresden und Chemnitz, veranstalteten, ihren Zweck, auf Landtag und Regierung einen Druck auszuüben, nicht erfüllen werden. — Ein langjähriges Mitglied der zweiten Kammer, der national-liberale Abgeordnete Niethammer, Vertreter für Waldheim-Döbeln, legte sein Mandat nieder; mit Tode gingen ab der konservative Abgeordnete Leidholt, Vertreter des 39. ländlichen Wahlbezirktes, und der wild-liberale Abgeordnete Gräfe-Annaberg.

Wichtige Veränderungen traten in den oberen Kommandostellen der Armee ein. Prinz Johann Georg wurde zum Kommandeur der 1. Infanterie-Brigade Nr. 45, der bisherige Generalstabschef Generalmajor Barth zum Kommandeur der 6. Infanterie-Brigade Nr. 64, Generalmajor v. Müller zum Kommandeur der 4. Infanterie-Brigade Nr. 48 und der bisherige Brigade-Kommandeur Generalmajor Freiherr v. Wagner zum Generalstabschef der Armee ernannt. Leider starb Generalmajor v. Wagner zwei Tage nach Uebernahme seines neuen hohen Postens ganz plötzlich; zu seinem Nachfolger in der Stellung eines Generalstabschefs der Armee ernannte der König dann den bisherigen Obersten des Infanterie-Regiments Nr. 178, Wermuth. Am 15. Januar 1906, als dem 12. Geburtstag des Kronprinzen Georg, erfolgte die feierliche Einsetzung des Thronerben als Leutnant in das Grenadier-Regiment Nr. 100. Die in der Reichstags-sesssion 1904/1905 angenommene neue Militärvorlage hatte

1) Für die Abholung und Vernichtung eines an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rogz (Wurm) erkrankt gewesenen Tieres sind bei Pferden und Kindern im Alter von einem Jahr und aufwärts 6 Mark, bei allen anderen an diesen Krankheiten erkrankt gewesenen Tieren 3 Mark von dem Viehbesitzer an den Kavaller zu bezahlen, da diese Seuchekadaver ganz und mit der Haut zerkocht werden müssen und sonach keinerlei Erlös aus denselben erzielt wird.

Sind jedoch bei einem Viehbesitzer mehrere solcher Kadaver **auf einmal** abzuholen, so sind für jedes weitere Stück der ersten Art nur noch 2 Mark und für jedes weitere Stück der zweiten Art nur noch 1 Mark als Entschädigung vom Viehbesitzer zu bezahlen.

2) Für einen unter § 1 Ziffer 2 fallenden Kadaver eines über 2 Jahre alten Pferdes sind 5 Mark und für alle anderen unter diese Bestimmung fallenden, aber mindestens 150 kg wiegenden Kadaver 6 Mark vom Kavaller an den Viehbesitzer zu bezahlen.

Ist jedoch die Haut des Tieres beschädigt, so hat der Kavaller die nach vorstehendem festgesetzte Entschädigung nur unter Abzug des Minderwertes der Haut, der ortspolizeilich zu taxieren ist, zu gewähren.

Es ist daher seitens der betreffenden Viehbesitzer im eigenen Interesse darauf zu achten, daß Beschädigungen der Häute nicht vorkommen.

3) Im übrigen sind weder vom Viehbesitzer noch vom Kavaller Entschädigungen zu bezahlen.

In allen Fällen, in denen nach den reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Entschädigungen gewährt werden, ist wegen der vorerst vorzunehmenden Taxation bei der Benachrichtigung der Abdeckerei gleichzeitig anzugeben, wann die Abholung erfolgen kann.

Kadaver von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren dürfen in keinem Fall eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung und Feststellung an Ort und Stelle durch den königlichen Bezirkstierarzt erfolgt ist.

Dem Führer des Transportwagens, mit dem die Tierkörper abgeholt werden sollen, ist die ungehinderte Zufahrt bis zu dem Ort, an dem der Tierkörper sich befindet, unweigerlich zu gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Falls Voigt den ihm nach diesem Regulativ obliegenden Pflichten zuwiderhandelt, hat er, vorbehaltlich etwaiger Schadensforderungen, für jeden Zuwiderhandlungsfall eine von der königlichen Amtshauptmannschaft oder dem zuständigen Stadtrat zu verhängende und im einzelnen Fall besonders festzusetzende Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark zu gewärtigen.

Das Regulativ tritt mit dem ersten Januar 1906 in Kraft.  
**Die Kgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte**  
zu Aue, Eibenstock, Löbnitz, Neustädtel, Schneberg und Schwarzenberg, am 9. Dezember 1905.  
Demmering, Dr. Kreichmar, Hesse, Jäger, Dr. Richter, Dr. v. Woydt, J. B.: Vorges.

**Serr Dr. med. Adolf Friderici,**  
prakt. Arzt hier, ist als Arzt der **Dienstbotenkrankenkasse zu Eibenstock** zugelassen worden.

**Stadtrat Eibenstock,** am 18. Dezember 1905.  
Hesse.

### Wiesenverpachtung.

Die Schönheider Wiese an der Unger'schen Schleiferei, 1,76 ha groß, soll für 11 Jahre vom 1. Januar 1906 ab meistbietend verpachtet werden. Gebote sind schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Gebot auf Schönheider Wiese“ versehen an die unterzeichnete Revierverwaltung bis zum 14. Januar 1906 einzureichen. Die Eröffnung der Gebote erfolgt am 15. Januar früh 8 Uhr. Die Bieter bleiben 14 Tage an ihr Gebot gebunden. Die Auswahl unter den Bietern, der Zuschlag und die Ablehnung sämtlicher Gebote bleibt dem Finanzministerium vorbehalten. Die Pacht-Bedingungen sind auf der Oberförsterei Hundshübel einzusehen.

**Kgl. Forstrevier-Verwaltung Hundshübel.**